

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Marktstandgebühren**  
**in der Gemeinde Ellerau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 321), des § 71 der Gewerbeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Juli 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Ellerau erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung einer Fläche (Marktstand) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels anlässlich von Wochenmärkten und Jahrmärkten ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtiger**

- 1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Marktstandes.
- 2) Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, haften Benutzer und Eigentümer als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.

**§ 4**  
**Bemessung und Höhe der Marktstandgebühr**

Die Marktstandgebühr beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bis 10 qm Standfläche   | 2,60 EURO |
| b) bis 20 qm Standfläche   | 4,10 EURO |
| c) über 20 qm Standfläche  | 5,10 EURO |
| d) bei Stromanschluss zusätzlich   | 1,50 EURO |
| e) Bei Dauerplätzen soll ein Nachlaß von 10 v. H. gegenüber des Tagesplätzen gewährt werden. |           |

**§ 5**  
**Fälligkeit und Einziehung**

- 1) Die Marktstandgebühr ist unverzüglich nach Zuweisung des Marktstandes an den mit der Einziehung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Ellerau zu zahlen. Die jährliche Gebühr für Dauerplätze kann auch im voraus an die Gemeindekasse der Gemeinde Ellerau überwiesen werden.
- 2) Die Marktstandgebühr unterliegt der Beitreibung nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 373).

**§ 6**  
**Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Gemeinde ist ausgeschlossen.

**§ 7**  
**Rechtsmittel**

- 1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Marktstandgebühr kann der Zahlungspflichtige binnen eines Monats nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Ellerau, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau, zu richten. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.
- 2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandgebührensatzung vom 28.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.03.1979, außer Kraft.